

Veröffentlicht am: 16.07.2019

In Kraft ab: 01.08.2019

Stadtverordnung der Hansestadt Wismar zum Möwenfütterungsverbot

in der Fassung vom 17.06.2019

Aufgrund des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 246), das zuletzt durch Gesetz vom 22. März 2018 (GVOBl. M-V S. 114) geändert worden ist, erlässt der Bürgermeister der Hansestadt Wismar mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern vom 28. Juni 2019 die nachfolgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Stadtverordnung der Hansestadt Wismar zum Möwenfütterungsverbot gilt nur für den Bereich des Alten Hafens. Der Bereich des Alten Hafens wird im Nordosten von der Stockholmer Straße begrenzt und erstreckt sich im Nordwesten über die Straße Alter Holzhafen bis zur Straßenkreuzung Schiffbauerdamm, weiter zur Straßenkreuzung Fischerreihe/Ziegenmarkt. Im Südosten ist der Alte Hafen begrenzt von der Straße Am Lohberg. Die Grenzen des Geltungsbereiches können der als Anlage 1 beigefügten Karte entnommen werden.

§ 2 Fütterungsverbot

Es ist verboten, Möwen zu füttern. Als Füttern im Sinne von Satz 1 gilt auch das Auslegen oder Anbieten von Futter- und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von Möwen aufgenommen werden.

§ 3 Duldungspflicht

Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken, die Nutzungsberechtigten, und ihre Vertreterinnen und Vertreter haben nach vorheriger Ankündigung Maßnahmen der Stadt und deren Beauftragten zur Verhinderung der Bruttätigkeit der Möwen zu dulden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Möwen füttert oder Futter auslegt oder anbietet,
 2. entgegen § 3 Maßnahmen der Hansestadt und deren Beauftragten zur Verhinderung der Bruttätigkeit der Möwen nicht duldet.
- (1) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.
- (2) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Hansestadt Wismar.

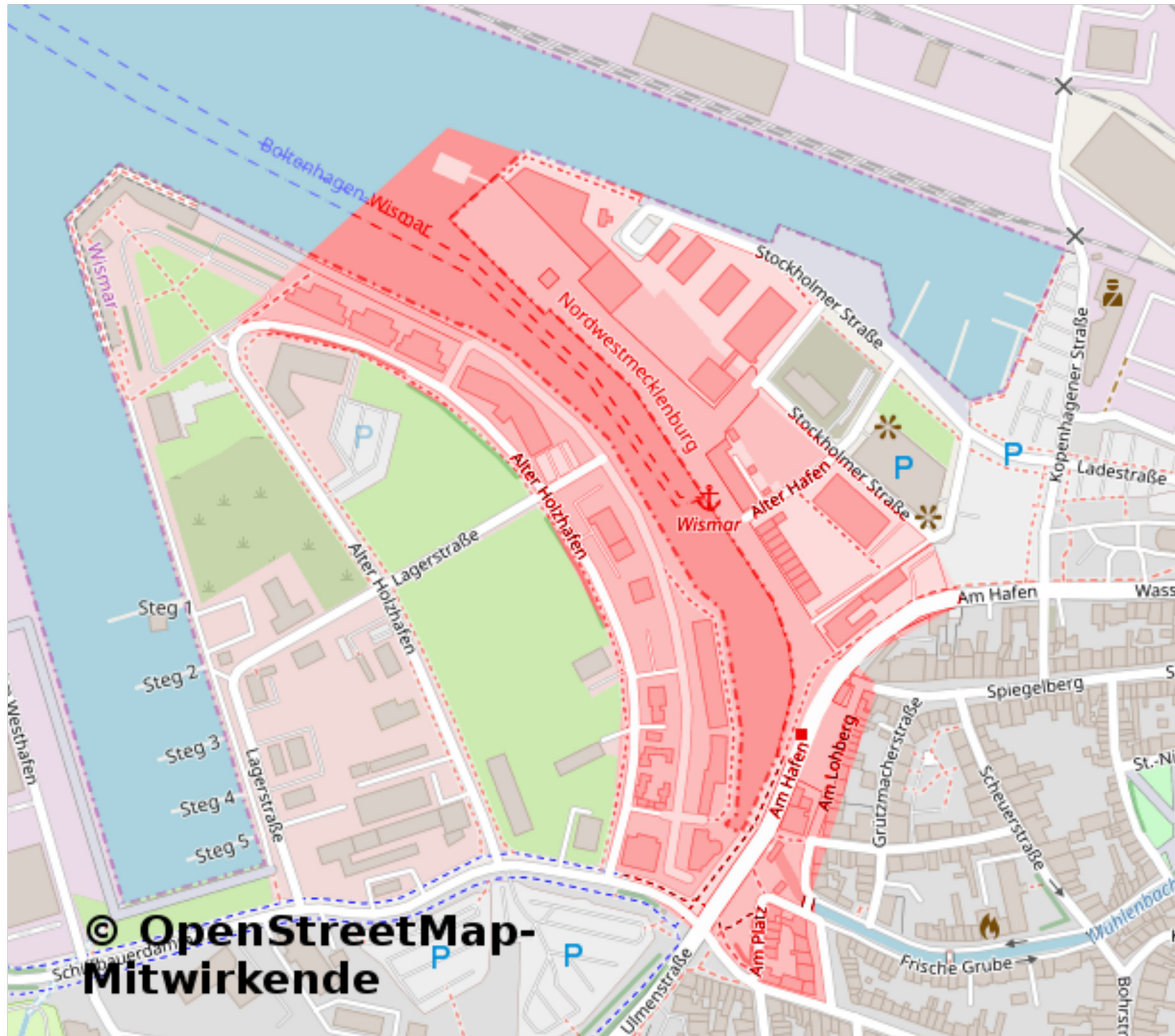
§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 01.08.2019 in Kraft. Die Geltungsdauer der Verordnung beträgt fünf Jahre.

Wismar, den 02.07.2019

gez.
Thomas Beyer
Bürgermeister der Hansestadt Wismar

Anlage 1:



Das Möwenfütterungsverbot gilt im rötlich eingefärbten Bereich.